

Datum: 15.09.2023  
Bereich: Bauverwaltung  
Sachbearbeiter: Tamara Kutter  
Vorlage Nr.: BV/117/2023

**Beschlussvorlage**  
öffentlich

<b>Beratendes Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Beratung</b>	<b>ö/nö</b>
Ausschuss für Umwelt und Technik	28.09.2023	Kenntnisnahme	öffentlich

**Negativzeugnis zum Vorkaufsrecht gem. § 29 Wassergesetz von Flst. Nr. 2454, Dornachwiesen**

**Beschlussvorschlag**

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Sachverhalt/Begründung**

Der Gemeinde steht ein gesetzliches Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB zu. Ebenfalls besteht in diesem Fall ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 29 Abs. 6 Wassergesetz.

Gem. § 29 Abs. 6 Wassergesetz ergibt sich ein gesetzliches Vorkaufsrecht für die Gemeinde an Grundstücken, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden. Für Gewässer 2. Ordnung hat die Gemeinde die Unterhaltungslast.

Das Landratsamt Bodenseekreis ist der Käufer von diesem Grundstück und hat den Antrag gestellt zur Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts gem. §§ 24 ff. BauGB sowie § 29 Abs. 6 WasserG, damit der Kaufvertrag vollzogen werden kann.

Da das Grundstück an dem Naturschutzgebiet „Hepbacher- Leimbacher Ried“ grenzt, sich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Hutwiesen“ befindet und auf diesem Grundstück Aktivitäten eines Bibers bekannt sind wurde das Negativzeugnis zum Vorkaufsrecht erteilt.